



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner, Robert Riedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Matthias Enghuber, Petra Högl, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Sylvia Stierstorfer CSU

Digitale Arbeit nachhaltig in der Arbeitswelt etablieren

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die Coronapandemie den Arbeitsalltag nachhaltig verändert und die digitale Transformation der betrieblichen Arbeitswelt maßgeblich beschleunigt hat. Im Zuge dessen kommt dem mobilen Arbeiten und dem Arbeiten im Homeoffice in Zeiten der Digitalisierung, der Globalisierung, der demographischen Entwicklung und besonders zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine immer größere Bedeutung zu. Außerdem kann eine Reduzierung des Pendlerverkehrs positive Beiträge zum Klimaschutz leisten sowie den Bedarf an fossilen Kraftstoffen reduzieren, deren Ausgangsstoffe importiert werden müssen, was auch kurzfristig angesichts der international angespannten Sicherheitslage anzustreben ist.

Im Hinblick auf eine sich wandelnde Arbeitswelt wird die Staatregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für langfristige Anreize und praktikable Regeln beim digitalen Arbeiten einzusetzen. Dies umfasst zunächst die rechtliche Abgrenzung von Homeoffice und mobiler Arbeit, u. a. auch hinsichtlich des Geltungsbereichs der Arbeitsstättenverordnung. Sogenannte Coworking-Spaces bieten dabei eine gute Möglichkeit für mobile Arbeit und die Stärkung ländlicher Regionen und sollen entsprechend ausgebaut werden.

Im Zuge dessen gilt es, klare rechtliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für gute Arbeitsbedingungen bei der digitalen Arbeit zu schaffen, wobei zum einen der Arbeits-, Gesundheits- und Datenschutz als zentrale Parameter zu beachten sind. Der Landtag bekennt sich somit klar zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten. Zum anderen sollen die Rahmenbedingungen keine Pflicht für Unternehmen enthalten und die jeweiligen Betriebsabläufe beachten.

Zudem fordern Beschäftigte im Rahmen der digitalen Transformation zunehmend flexiblere Arbeitszeitmodelle. Über entsprechende Maßnahmen, wie hybride Arbeitszeitmodelle im Wechsel zwischen mobiler Arbeit und vor Ort im Betrieb, könnten alternative Möglichkeiten zur Nutzung von Büros in den Vordergrund gelangen, bspw. mit zusätzlichen Räumen für Begegnung, Kooperation und Teamwork sowie Flächen für Kreativität und Innovation. Mit dem Wissen um klare Regelungen hätten Unternehmen zudem die Chance, sich im Sinne der Arbeitgeberattraktivität – insbesondere auch im ländlichen Raum – und Organisationskultur klarer zu positionieren.

Um die Chancen der Digitalisierung sowohl für Beschäftigte als auch für Arbeitgeber zu nutzen, bedarf es einer grundlegenden Flexibilisierung der Arbeitszeitregeln. Ohne Aufweichung des Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutzes sollen Arbeitsprozesse und Arbeitsbedingungen unbürokratisch flexibilisiert und Regelungen familienfreundlich ausgestaltet werden. Außerdem soll im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Verteilung der Arbeitszeit auf die gesamte Woche, bei entsprechend unbürokratischer Arbeitszeiterfassung, möglich sein.

Um digitale Arbeit nicht nur als infektionsschutzrechtliches Instrument im Rahmen der Krisenbewältigung, sondern als zukünftiges Arbeitsmodell zu sehen, bedarf es zudem einer Entfristung der steuerlichen Regelung zur Unterstützung des Homeoffice mit einer Erhöhung der Homeoffice-Pauschale.

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 24. November 2021 wurde ein bundesweit anwendbarer Maßnahmenkatalog zur Bekämpfung der Coronapandemie verabschiedet. Insbesondere wurden Arbeitgeber weiterhin verpflichtet, den Beschäftigten im Falle von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten Homeoffice zu ermöglichen. Die geltende Homeoffice-Pflicht wurde in § 28b Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelt und war von Anfang an befristet bis einschließlich 19. März 2022.

Die Erfahrung nach dem Ende der ersten Homeoffice-Pflicht, welche am 30. Juni 2021 ausgelaufen war, hat gezeigt, dass viele Arbeitgeber trotz Aufhebung der gesetzlichen Pflicht weiterhin im Einvernehmen mit den Beschäftigten Homeoffice angeboten haben.

Die Mehrheit der Jobs kann inzwischen zumindest teilweise im Homeoffice ausgeführt werden, Beschäftigte arbeiten zu Hause nachgewiesenermaßen genauso produktiv oder sogar produktiver als im Büro und ein Gros der Beschäftigten wünscht sich, dass die pandemiebedingten Möglichkeiten der digitalen Arbeit auch künftig beibehalten werden. In vielen Betrieben sind mittlerweile Betriebsvereinbarungen zum hybriden Arbeiten abgeschlossen worden, die es den Beschäftigten ermöglichen, weiterhin Homeoffice in Anspruch zu nehmen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen der digitalen Arbeit bedürften daher einer ausgewogenen Balance zwischen Gesundheit und Sicherheit für die Beschäftigten. Unterdessen gilt es, ausreichend Flexibilität sowohl für Beschäftigte als auch für Arbeitgeber zu wahren, betriebliche Spielräume für passgenaue Lösungen zu schützen sowie unternehmerische Handlungsspielräume vor allem für kleine und mittlere Betriebe unbürokratisch und flexibilisierungshemmend auszubauen.

Die durch die Pandemie hervorgerufenen positiven Effekte in der Arbeitswelt gilt es nun aufzugreifen, weiterzuentwickeln und zu verstetigen. Bei den steuerrechtlichen Vorzügen ist die aktuelle steuerliche Regelung des Homeoffice von den Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers im Rahmen der Werbungskosten zu unterscheiden. Zusätzliche Kosten (bspw. Strom, Telefon, Heizung) bedeuten seit Beginn der Coronapandemie 2020 eine deutliche Mehrbelastung für alle, die von zu Hause arbeiten. Zudem fällt oftmals die Pendlerpauschale weg, da der tägliche Weg zur Arbeit entfällt. Dies wird gegenwärtig durch die Homeoffice-Pauschale ausgeglichen. Pandemiebedingt können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch außerhalb eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers ihre aus der Heimarbeit resultierenden Mehrkosten über einen pauschalen Ansatz von fünf Euro je Homeoffice-Tag (max. 600 Euro pro Jahr) steuerlich geltend machen. Digitales Arbeiten entwickelt sich zu einem wesentlichen Bestandteil der Arbeitswelt, sodass es die Homeoffice-Pauschale – die für die Jahre 2020 und 2021 eingeführt wurde und nur bis zum Ende des Jahres 2022 verlängert werden soll – zu entfristen und entsprechend zu erhöhen gilt.

Darüber hinaus sollen im Rahmen einer Öffnungsklausel im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zeitnah arbeitszeitbezogene Experimentierräume geschaffen werden, sodass es Arbeitgebern möglich ist, flexible Arbeitszeitmodelle einzuführen. Außerdem sollen Arbeitneh-

merinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit im Rahmen von Tarifverträgen – unter bestimmten Voraussetzungen – flexibler gestalten und auch nicht tarifgebundene kleine und mittlere Unternehmen in Bayern von den Flexibilisierungen profitieren können.

Insbesondere für Beschäftigte, die im Homeoffice tätig sind oder mobil arbeiten, kann eine flexible Gestaltung des Tagesablaufs für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf wichtig sein und gleichzeitig zu einer Stärkung des ländlichen Raums beitragen. Dies wird momentan durch das starre Arbeitszeitrecht unnötig erschwert.

Im Vordergrund steht mitunter auch das Nachhaltigkeitspotenzial des digitalen Arbeitens sowie die Bereitschaft, die Vorzüge der Digitalisierung im Hinblick auf die wirtschaftlichen Ziele von Unternehmen zu nutzen. Denn digitales Arbeiten wirkt sich auch auf die Verkehrssituation und den Energiesektor aus. Berufspendler tragen zu den Hauptverkehrszeiten wesentlich zum Staugeschehen bei, wovon vorrangig der Wirtschaftsverkehr stark beeinträchtigt ist. Die Möglichkeit von Videokonferenzen erfordert oftmals keine physische Präsenz am Arbeitsplatz und dienstlich bedingte Fahrten und Reisen sind oftmals verzichtbar. Ziel sollte es insbesondere auch mit Blick auf die explodierenden Benzinpreise sein, das Pendleraufkommen durch eine stärkere Nutzung der digitalen Arbeit dauerhaft zu reduzieren. Somit würden zum einen auch für jene Verkehrsteilnehmer, die zwingend auf die Straßen angewiesen sind (bspw. Handwerk, Lieferverkehr, Rettungs- und Pflegedienste, ÖPNV), bessere Arbeitsbedingungen geschaffen werden und zum anderen könnte der CO₂-Ausstoß mit jedem nicht gefahrenen Kilometer verringert werden. Eine Energieeinsparung ergibt sich dabei nicht nur durch das ausbleibende Pendeln, sondern auch durch die reduzierte Nutzung der Bürogebäude. Auch bei Berücksichtigung der häuslichen Energiemehrbedarfe ließe sich überwiegend eine Einsparung von CO₂-Emissionen durch häusliches Arbeiten erreichen.